

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in	Frank Bell
	Telefon (0202)	563 5933
	Fax (0202)	563 8030
	E-Mail	frank.bell@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0106/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.02.2005</b>	<b>Wahlprüfungsausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>23.02.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>28.02.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen am 26. September 2004</b>		

### Grund der Vorlage

Durchführung des gesetzlichen Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes

### Beschlussvorschlag

Der im Listenwahlvorschlag der Partei DIE REPUBLIKANER für die Bezirksvertretung Barmen unter der laufenden Nr. 4 geführte Bewerber, Herr Hans-Jürgen Heilmann, wird mangels Wählbarkeit für die Bezirksvertretung Barmen gestrichen. Im Übrigen wird die Wahl des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen am 26.09.2004 für gültig erklärt.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Rat der Stadt nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu entscheiden.

Einsprüche gegen die Wahl des Rates oder der Bezirksvertretungen wurden nicht erhoben.

Bei der Überprüfung von Amts wegen wurde festgestellt, dass der unter der laufenden Nr. 4 des Listenwahlvorschlages der Partei DIE REPUBLIKANER für die Bezirksvertretung Barmen geführte Bewerber, Herr Hans-Jürgen Heilmann, nicht die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Bezirksvertretung Barmen erfüllt und nicht zur Wahl dieser Vertretung zuzulassen war.

Gemäß § 46a Abs. 4 KWahlG ist für eine Bezirksvertretung wählbar, wer im entsprechenden Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Herr Heilmann ist im Stadtbezirk Barmen nicht wahlberechtigt, da er im Stadtbezirk Ronsdorf wohnhaft ist.

Darüber hinaus kann ein Bewerber die Wählbarkeit für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks, in dem er nicht wahlberechtigt ist, dadurch erwerben, dass er in einem dort gelegenen Kommunalwahlbezirk für den Stadtrat kandidiert. Diese Voraussetzung erfüllt Herr Heilmann ebenfalls nicht, da für seine Kandidatur im Kommunalwahlbezirk 56 Kothen-Lichtenplatz nicht die erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften eingereicht wurden. Die Zulassung Herrn Heilmanns als Bewerber im Listenwahlvorschlag der Partei DIE REPUBLIKANER für die Bezirksvertretung Barmen war mithin rechtswidrig.

In analoger Anwendung des § 40 Abs. 1 lit. a KWahlG ist bei mangelnder Wählbarkeit des Bewerbers die Streichung aus dem Listenwahlvorschlag vorzunehmen.

Die Zusammensetzung der Bezirksvertretung Barmen wird dadurch nicht berührt, da der Betroffene nicht deren Mitglied ist, sondern aus seiner Listenposition lediglich ein Anwartschaftsrecht resultiert. Nach der Streichung umfasst der Listenwahlvorschlag der Partei DIE REPUBLIKANER für die Bezirksvertretung Barmen nur noch die laufenden Nummern 1 bis 3.

Weitere Mängel wurden bei der Prüfung von Amts wegen nicht festgestellt, so dass die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen im Übrigen gemäß § 40 Abs. 1 lit. d KWahlG für gültig erklärt wird.